



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-244/2022 2. Ergänzung	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	25.09.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	26.09.2022	beschließend

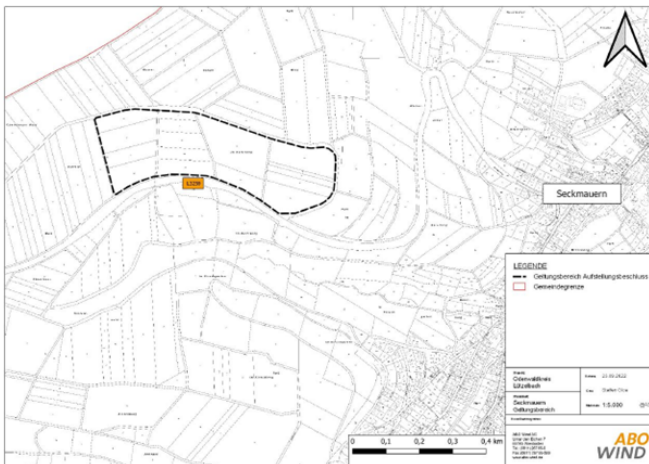
Betreff:

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern hier: Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung einer Baufläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Lützel–Wiebelsbach und Seckmauern sowie die hiermit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplanes für den entsprechenden Teilbereich.

Das Plangebiet befindet sich an der L3259 zwischen den Orten Lützel-Wiebelsbach im Westen und Seckmauern im Osten. Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet von ca. 13,5 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Im Einzelnen betroffen sind in der Gemarkung Lützel–Wiebelsbach Flur 6, Flurstücke 41, 42, 43, 44, in der Gemarkung Seckmauern Flur 9, Flurstück 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97-1, 97-2 und 98.

Gegenstand der Bebauungsplanung ist die Festsetzung eines „Sondergebietes Photovoltaik Freiflächenanlage“ im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die mit dieser Flächenausweisung einhergehenden Kompensationsmaßnahmen in erforderlichem Umfang.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Gemeinde dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und

umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu einer Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Plangebietes und der Gegenstand der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung stehen unter dem Vorbehalt evtl. Änderungen oder Ergänzungen im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Dieser Planaufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Nachdem der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen haben, hat die Fa. Abo Wind die nachfolgende Beschlussvorlage für den zu fassenden Aufstellungsbeschluss erarbeitet:

Die FA. ABO Wind AG plant in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 13,5 ha. Das beplante Gebiet befindet sich an der L3259 zwischen den Orten Lützel-Wiebelsbach im Westen und Seckmauern im Osten und innerhalb der, im Zuge der Freiflächenverordnung des Landes Hessen (Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV vom 19.11.2018) für Freiflächen-Photovoltaik freigegebenen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Damit ist das Gebiet förderberechtigt nach § 37c Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG).

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, über den im Gemeindevorstand beraten und beschlossen werden soll. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Gemeinde mit diesem Vertrag dem Investor nur die Durchführung einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung zusichern. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Investor. Der Erfolg der Bauleitplanung, das heißt das Zustandekommen des Bebauungsplanes, kann die Gemeinde nicht garantieren (und dafür auch nicht in Anspruch genommen werden), weil sonst dem Vertragspartner ein bestimmtes Abwägungsergebnis zugesichert würde, ohne dass das notwendige Abwägungsmaterial erhoben wurde (siehe hierzu auch § 1 Abs. 3 BauGB, wonach durch Vertrag kein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen begründet werden kann).

Der Bürgermeister